

sich vor allen Dingen zu erkundigen, wenn der Tod erfolgt sei, und muß demnach die an manchen Orten eingerissenen zweckwidrigen und gefährlichen Gebräuche, sowie jede andere, das Wiederaufleben eines scheinbar todtten Menschen erschwerende oder hindernde Behandlung des Leichnams nicht nur selbst gänzlich unterlassen, sondern auch allen Andern ernstlich untersagen, und wenn sie hierbei oder sonst in ihren pflichtmäßigen Verrichtungen gehindert oder von anderen Personen, ihrer Abmahnungen und Warnungen ohngachtet wider diese und die nachfolgenden Anordnungen gehandelt werden sollte, sofort bei der Polizeibehörde des Ortes die nöthige Anzeige machen.

Zu den Beispielen solcher schädlichen Gebräuche, die hierdurch nachdrücklich verboten werden, gehört unter anderen, wenn man den sterbenden oder todt scheinenden Personen das Kopfkissen oder den Pfuhl wegnimmt, oder sie aus dem Bette bringt und auf Stroh legt, ihnen den Mund zubindet, das Gesicht mit dicken Tüchern bedeckt, oder das Gesicht und die Brust mit Nasen belegen, oder wohl gar den Leib mit Steinen beschweret und den Hals mit einer Schnur zubindet, ferner die Särge eher, als in der Stunde des Begräbnisses zuzugestellt oder zuschließt.

Findet sich etwas von sehanliegenden, enge zugebundenen oder zugeschnallten, geknüpften oder geschnürten Kleidungsstücken an der Leiche, so seien nun Halbinden, Hemdärmel, Westen, Schnürleiber, Weinkleider, Röcke oder Strumpfbänder, so muß sogleich alles dieses locker gemacht werden, daher die Leichenwäscherin gleich bei ihrer Ankunft hiernach genau zu sehen hat.

6.

Die Leichen oder scheinbar todtten Menschen sind wo möglich wenigstens noch sechzehn bis zwanzig Stunden in Bette, und zwar mit dem Kopfe etwas erhaben, liegen zu lassen.

Die Leichenwäscherin selbst oder andere Personen sollen den Leichen oder scheinbar todtten Menschen, besonders wenn diese mit der fallenden Nacht oder anderen kramphaftern Zufällen behaftet gewesen, oder, ohne einige Zeit krank gewesen zu sein, plötzlich verstorben, oder vom Schläge oder Misse getroffen worden sind, von Zeit zu Zeit Blausensfedern, Spiegel oder polirte Metalle vor Mund und Nase halten, und genau Acht haben, ob erstere sich bewegen, oder letztere anlaufen? Ingleichen sollen sie ein Glas, eine Untertasse, oder einen etwas tiefen Zeller voll Wasser ihnen auf die Brust setzen, und genau aufmerken, ob eine Bewegung des Wassers verspürt wird?

Außerdem haben die Leichenweiber bei plötzlich eingetretenen Todesfällen für schleunigste Herverrufung eines Arztes oder geschickten Wundarztes zu sorgen und bis zu dessen Ankunft die in Unserer Verordnung vom 18. Mai v. J. (No. 48 Bd. III. der Gesetzbl.) vorgezeichneten Versuche zu Wiederbelebung Scheintodter ihrem ganzen Umfange nach, seldst dann vorzunehmen, wenn die Proben mit dem Verhalten eines Spiegels oder einer Feder keine Spur des noch vorhandenen Lebens ergeben.